

## Sitzungsprotokoll

**Gemeinde Kronsmoor**

**Gremium  
Gemeindevertretung**

<b>Tag</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
<b>23.09.2008</b>	<b>19.30 Uhr</b>	<b>20.33 Uhr</b>

**Ort  
Moordörperhuus, Dörpstraat 14,  
25597 Westermoor**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. A. Kock-Evers  
Vorsitzender

gez. Haffner  
Protokollführer

## Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung  
der **Gemeindevertretung**  
der **Gemeinde Kronsmoor**

**am 23.09.2008**

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
<b>Gemeindevertreter:</b>		
Kock-Evers, Adolf                    - <i>Bürgermeister</i> -	<b>X</b>	
Panke, Wolfgang	<b>X</b>	
Maas, Axel	<b>X</b>	
Magens-Greve, Rainer	<b>X</b>	
Ralfs, Heiko	<b>X</b>	
Rehder, Hans-Diedrich	<b>X</b>	
de Vries, Herbert	<b>X</b>	
Es fehlen:     ./.		
Ferner anwesend:   ./.		
Herr Haffner als Protokollführer		

«Anrede»  
«Vorname» «Name»  
«Straße»  
  
«Postleitzahl» «Ort»

## **Einladung**

Zu der am **Dienstag, d. 23.09.2008 um 19.30 Uhr** im **Moordörperhuus, Dörpstraat 14 in Westermoor**, stattfindenden öffentlichen Sitzung der **Gemeindevertretung Kronsmoor** wird hiermit eingeladen.

### **Tagesordnung**

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Ehrungen
5. Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 25.05.2008
6. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007  
- s. Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung vom 22.09.2008 -
7. Entwurf des Landesentwicklungsplanes  
hier: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren  
- beigef. Drucks. Nr. 4/2008 -
8. Übernahme der Hallenbenutzungsentgelte 2007 für den TSV Breitenberg  
- beigef. Drucks. Nr. 3/2008 -
9. Herstellung eines Schmutzwasserhausanschlusses für die Leichenhalle  
hier: Gewährung eines Zuschusses an die Ev.-luth. Kirchengemeinde  
- beigef. Drucks. Nr. 5/2008 -
10. Mitteilungen und Anfragen

*gez. Kock-Evers*  
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

**Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

**Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde**

Es sind keine Einwohner zur Sitzung gekommen.

**Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters**

- Herr Kock-Evers gibt Unterlagen zur Vollsperrung der L 115 zur Kenntnis.

Zwischen Ortsausgang Wittenbergen und Westermoor werden die Fahrbahndecken (Straße und Rad- und Gehweg) erneuert.

**Zu Pkt. 4: Ehrungen**

Die Gemeindevertreter Wolfgang Panke und Heiko Ralfs werden für 10 Jahre Tätigkeit als Gemeindevertreter geehrt.

Sie erhalten vom Bürgermeister eine Flasche Wein und einen Kasten Pralinen.

**Zu Pkt. 5: Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 25. Mai 2008**

Dem Wahlprüfungsausschuss wurden in der heutigen Sitzung folgende Unterlagen zur Vorprüfung vorgelegt:

- a) Listenwahlvorschläge und unmittelbare Wahlvorschläge der an der Gemeindewahl am 25.05.2008 teilnehmenden Parteien bzw. Wählergruppen.
- b) Niederschrift über die Sitzung des Amtswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge vom 11.04.2008
- c) Wahlniederschrift über die Gemeindewahl am 25.05.2008 für die Gemeinde Kronsmoor
- d) Niederschrift über die Sitzung des Amtswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Gemeindewahl vom 28.05.2008 mit den Anlagen I bis IV.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht eingelegt.

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses wird folgender **Beschluss** gefasst:

1. Die festgestellten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter waren wählbar.
2. Bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, die das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze auf den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können.

3. Die Feststellung des Wahlergebnisses ist richtig.

Die Gemeindewahl vom 25. Mai 2008 wird für gültig erklärt.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig –**

**Zu Pkt. 6: Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007**

**Beschluss:**

Die Jahresrechnung 2007 wird aufgrund der Empfehlung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung vom 22.09.2008 vorbehaltlos beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig –**

**Zu Pkt. 7: Entwurf des Landesentwicklungsplanes**

hier: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren nach § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

**Beschluss:**

Die Gemeinde Kronsmoor lehnt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird eine Stellungnahme gem. des anliegenden Schreibens abgegeben.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig –**

**Bemerkungen:** Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes gem. § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

### Landesentwicklungs-/Siedlungsachsen

Die Orte entlang von Landesentwicklungsachsen werden für eine zukunftsfähige wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung sowie für die Förderung von Kooperationen und Clusterbeziehungen als vorrangig angesehen (LEP 5.6 Abs. 1 „B“).

Fraglich ist zunächst, was unter dem Begriff „Clusterbeziehungen“ zu verstehen ist. Vermutlich sind enge Verflechtungen auf diversen Ebenen mit den Zentralorten, die die Entwicklungsachsen berühren und gleichzeitig die sich aus der Nähe zu größeren Verkehrswegen ergebenden Vorteile gemeint.

Trifft dieses zu, ist nicht nachvollziehbar, dass die künftige Bedeutung der A 20 im LEP zwar erwähnt wird, jedoch die längerfristigen gewerblichen Perspektiven infolge dieses Verkehrsweges nur zur Prüfung in Aussicht stehen.

Hier sollten bereits klare Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale aller Art, also nicht nur der auf dem gewerblichen Sektor, getroffen werden.

**Insoweit kommt die Festlegung einer weiteren Landesentwicklungsachse im Ost-West-Verlauf und gleichzeitig im nordwestlichen Bereich der Metropolregion Hamburg in Betracht.**

Im LEP (5.6) werden den Landesentwicklungsachsen bzw. den umgebenden Gemeinden diverse Entwicklungspotentiale zuerkannt. Eine Schlussfolgerung im Sinne einer zu bevorzugenden und besonders zu fördernden Entwicklung der betroffenen Gemeinden wird aber nicht gezogen. Vielmehr sind diese, ohne Berücksichtigung der Vorteilssituation, ebenso wie alle anderen ländlichen Gemeinden in das stark reglementierte und enge Korsett der übrigen LEP-Maßgaben eingezwängt.

**Der LEP sollte daher den positiven Erwartungen für die Gemeinden entlang der Achsen in Form weit reichender Entwicklungsspielräume Rechnung tragen.**

**Zudem ist die Verlängerung der bereits von Hamburg nach Elmshorn verlaufenden Siedlungsachse bis nach Itzehoe sinnvoll.**

Diese Verknüpfung würde das mit der bestehenden Entwicklungsachse erkannte Potential sowie die durch die A 23 gegebene und die mit der A 20 zu erwartende Verkehrsgunst Itzehoes und der Umlandgemeinden nur zutreffend aufgreifen.

Die durch die A 23 vermittelte Vorteilslage wird durch die A 20 auch in östlicher und westlicher Richtung das wohnbauliche und wirtschaftliche Verflechtungsgebiet erweitern und attraktivieren.

### Entwicklung der Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum

Der LEP sieht eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt (Itzehoe) vor. Hierdurch soll die Versorgungsfunktion der Einrichtungen für den ländlichen Raum gestärkt werden (LEP 5.5 Abs. 4 „G“). Zudem wird in Itzehoe der Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gelegt. Nur im Falle von dortigen Flächenengpässen kann der Bedarf auch im Umland gedeckt werden (LEP 5.5 Abs. 5 „G“).

Die beschriebene Bedeutung der Itzehoer Infrastruktureinrichtungen für die Umlandgemeinden ist bereits gelebte Realität. Die Umlandgemeinden halten keine nennenswerten konkurrierenden Einrichtungen vor. Den Mittelpunkt zur Deckung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes bildet die Stadt.

Im Übrigen wäre z.B. die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes schon auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Vorgaben in einer Umlandgemeinde nur schwer möglich oder gar unzulässig.

**Somit ist die im LEP beabsichtigte Stärkung der Kernstadt in Form einer Unzulässigkeitsregelung für die Gemeinden überflüssig.**

**Der augenscheinliche Absolutismus bei der Konzentration aller Einrichtungen in der Stadt führt zu einer inakzeptablen Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten in den Nachbargemeinden.**

Insbesondere mit Blick auf einen Anstieg bei den älteren Bevölkerungsgruppen ist der Erhalt und die Stärkung der Wohnqualität und -attraktivität auch über ein kleinteiligeres Angebot von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen erforderlich.

Auch wenn der LEP im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Einrichtungen in Itzehoe die Notwendigkeit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit derselben erkennt (LEP 7.4.5), wird ein solches Angebot nicht die Vorteile des Einkaufens „um die Ecke“ oder die Möglichkeit zur Kommunikation in gewohnter Umgebung mit vertrauten Dienstleistungsanbietern aufwiegen.

Darüber hinaus bleibt in Abrede zu stellen, dass ein adäquater Ausbau des ÖPNV finanzierbar und damit überhaupt wahrscheinlich ist. Aber auch bei einer Umsetzung bleibt z.B. zu hinterfragen, ob die Waren über einen längeren Weg transportiert werden können. Gerade Letzteres ist u.a. für viele ältere Personen ein Problem.

Der LEP stellt jedoch nicht nur auf eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen ab, sondern sieht Gleiches für die Bereiche Wohnen und Gewerbe vor.

**Die Gemeinde Moordiek weist einen derart restriktiven Eingriff in ihr Selbstverwaltungs- und -bestimmungsrecht ausdrücklich zurück.**

Die zuvor beschriebene Stärkung der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt durch eine Sogwirkung für die Bevölkerung im ländlichen Raum steht zu der Einschränkung einer Siedlungsentwicklung in den Gemeinden im Widerspruch. Eine Kaufkraftlenkung in Richtung Kernstadt ist nur möglich, wenn überhaupt der entsprechende Kundenkreis vorhanden ist.

Im Weiteren lässt der LEP zwar die Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener oder örtlicher Betriebe und Einzelhandelseinrichtungen in allen Gemeinden zu (LEP 6.6 Abs. 1 „Z“ und 6.8 Abs. 2 „G“), jedoch sind derartige Einrichtungen damit nicht automatisch legitimiert. Auch diesbezüglich ist eine vorherige zeit-, kosten-, und personalaufwendige Abstimmung mit dem Umland und der Kernstadt erforderlich.

**Der LEP soll eine klare Differenzierung zwischen unstrittigen und damit sofort umsetzbaren Projekten und solchen Vorhaben, für die Abstimmungen erforderlich gehalten werden, formulieren. Eine z.B. größen- oder mengenmäßig bezifferte Konkretisierung beschleunigt handlungsnahen Prozesse.**

Der LEP soll den bisherigen Landesraumordnungsplan (LROP) ersetzen. Letzterer definierte von 1995 bis Ende 2010 einen Wachstumsrahmen von 20 % für die Zunahme von Wohneinheiten in jeder Gemeinde.

Der LEP wird, bei Zugrundelegung des Wohnungsbestandes am 31.12.2006, für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, nur noch eine Wachstumsrate von bis zu 8 % bis 2025 festlegen (LEP 6.5.2 Abs. 3 „Z“).

Die Gemeinden haben bisher auf die Geltungsdauer des LROP's bis zum 31.12.2010 und die nach dem LROP zulässigen Wohnungskontingente vertraut. Für die Berechnung der Kontingente nach dem LEP soll jedoch der Wohnungsbestand am 31.12.2006 gelten. Der Vertrauensschaden für die Inhalte des LROP liegt klar auf der Hand. **Die - der Höhe nach noch diskussionswürdige - Kontingentierung im LEP ist auf den Wohnungsbestand am Stichtag 31.10.2010 zu beziehen.**

Zum Punkt „Vertrauensschutz“ gehört zudem, dass für noch nicht abgeschlossene Planvorgänge die nach dem LROP zulässigen Wohneinheiten weiterhin uneingeschränkt gelten müssen. Teilweise sind laufenden Verfahren bereits die geringeren Kontingente nach dem LEP zugrunde zu legen, obwohl dieser noch nicht in Kraft getreten ist. Die in der Übergangsphase beider Pläne angewandte Vorabwirkung des LEP's bei gleichzeitig

vorzeitiger Außerkraftsetzung des LROP's ist in jeder Hinsicht ungerecht und nicht hinnehmbar. **Es ist zu fordern, dass die nach dem LROP zu-lässigen Wohnungen sowohl für laufende Planungen als auch für neue Planungen bis zum Ablauf der Geltungsdauer des LROP's am 31.12.2010 ihre Gültigkeit behalten.**

Die erhebliche Senkung künftig zulässiger Wohnungsbauten korrespondiert mit der über den LEP verfolgten Zentralisierungsstrategie zu Gunsten der Kernstädte. **Die vermeintliche Stärkung der Kernstadt auf nahezu allen Entwicklungsebenen (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur), geht dabei vollumfänglich zu Lasten der Umlandgemeinden. Ein Entwicklungspotential ist für den ländlichen Bereich kaum erkennbar. Der LEP formuliert derart eingegrenzte Kontingente, gepaart mit der Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen von der Kernstadt, dass den Gemeinden der Verlust ihrer Identität und Eigenständigkeit droht.**

Hierbei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum einen besonderen Reiz beinhaltet, der ausschließlich dort erlebbar ist. **Der LEP zielt auf ein absolut inakzeptables „langames Sterben“ der ländlichen Gemeinden ab.**

Der immens reduzierte Entwicklungsspielraum wird zudem durch weitere Vorgaben in der tatsächlichen Umsetzung gehemmt:

Das geforderte Stadt-Umland-Konzept stellt als Vorläufer eine Ausweitung der ohnehin komplexen und langwierigen Bauleitplanverfahren dar. Bevor künftig diese Grundlagen geschaffen werden können, sollen Vereinbarungen getroffen werden (LEP 6.5.2 Abs. 6 und 7).

**Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wächst im gleichen Maße mit, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt werden.**

Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass einer schriftlichen Fixierung von Zielen, Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen eine Verbindlichkeit zukommt, die bei Abweichungen einen neuerlichen Abstimmungsprozess in Gang setzen. Je detaillierter Vereinbarungen sind, desto unflexibler werden sie. Insbesondere mit Blick auf die in Aussicht genommenen engen Entwicklungsspielräume kommt Einzelaspekten eine noch größere Bedeutung zu. Es sind zähe Prozesse zur Einigung auf Entwicklungskontingente zu erwarten. **Hierbei schwächt der LEP die gemeindlichen Positionen und unterstützt allzu offensichtlich die Kernstadt. Die Umlandgemeinden werden förmlich in die Abhängigkeit des städtischen guten Willens getrieben.**

Sicherlich ist die Grundidee von Abstimmungsverfahren richtig und wird bereits von einigen Gemeinden aktiv betrieben (Stichwort „Region IZ“), allerdings gibt der LEP viel zu weitgehend inhaltliche Merkmale der Vereinbarungen vor. **Dieses nimmt den örtlichen Akteuren Ermessensspielraum bei der Ein- und Abschätzung individueller Gegebenheiten und den Entscheidungen über geeignete Reaktionen.**

Die Stadt-Umland-Vereinbarung soll laut LEP außerdem einen Interessenausgleich enthalten, der wohl überwiegend finanzieller Art sein dürfte. In Zeiten rückläufiger Einnahmesituationen wird dieses schwer zu bewerkstelligen sein. **Aber auch Ausgleiche anderer Art führen dazu, dass gemeindliche Entwicklungen zu einem „Handelsgut“ werden, bei dem potentere Gemeinden aussichtsreichere Chancen haben.**

**Ohnehin schon strukturell benachteiligte Gemeinden werden zusätzlich an den Rand gedrängt und werden sich dem Wettbewerb um den Erhalt von Entwicklungskontingenten nicht stellen können.**

**Die starke Polarisierung auf die Kernstadt ist mit einer eindeutigen Zurückstellung der Bedarfe in den ländlichen Gemeinden verbunden. Es kann nicht von einer gleichgewichtigen und gleichberechtigten Interessensabwägung im LEP gesprochen werden. Eine Entzerrung dieses Spannungsverhältnisses ist nur über eine deutliche**



**Erhöhung des prozentualen Ansatzes der Wohnungskontingente für die ländlichen Gemeinden zu erreichen.**

**Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass der LEP die Einvernehmenseinholung zu den Vereinbarungen durch den Träger der Regionalplanung vorsieht. Hier liegt eine Genehmigungsfiktion vor, die abermals die Selbständigkeit der betroffenen Partner einschränkt und - zumindest indirekt - ihre Fähigkeiten bei verantwortlichem Handeln anzweifelt.**

**Erneut ist zu fordern, dass der LEP durch eine offene Rahmensetzung eine weitgehend freie Wahl der Bedienelemente nach Art und Inhalt zur Projektrealisierung zulässt. Die Kompetenzen der örtlichen Entscheidungsträger sollen nicht weiter eingeeengt sondern erweitert werden.**

Im Nachgang oder parallel zu den Abstimmungs- und Vereinbarungsprozessen sieht der LEP weitere Einschränkungen für eine konkrete Entwicklung in den ländlichen Gemeinden vor. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen auch die Erschließungs- und Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur dargelegt und berücksichtigt werden (LEP 6.5.2 Abs. 1 „G“).

Diese Formulierung impliziert, dass die Gemeinden die genannten Faktoren bisher nicht einkalkuliert haben. Es wird eine Unbedachtheit bei der Entscheidung zur Entstehung neuer Baugebiete unterstellt. **Dieses ist selbstverständlich nicht der Fall und wird ausdrücklich zurückgewiesen.**

Es mag zutreffen, dass aus der Entstehung von Baugebieten keine Kostendeckung resultiert, **jedoch ist die im LEP als ein Haupt Gesichtspunkt zu findende Reduzierung auf wirtschaftliche Aspekte zu kurzichtig.**

Zweifelloso obliegt den Gemeinden der verantwortungsvolle Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln -

hierzu bedarf es keiner Verdeutlichung im LEP. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Gemeinden auch sozialpolitische und gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben. Hierzu zählt das Bemühen um die Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsraum. **Ein ausschließlicher Spargedanke kann Entwicklungsprozessen daher nicht zugrunde gelegt werden und wird auch im LEP für falsch gehalten.**

Der erzieherische und bevormundende Tenor des LEP's setzt sich in der Vorrang einräumung der Innen- gegenüber der Außenentwicklung fort (LEP 6.5.2 Abs. 5 „Z“). **Die Gemeinden haben auch in der Vergangenheit die Auswahl geeigneter Bauflächen mit einem Höchstmaß an Sorgfalt betrieben. Dieses wird sich in Zukunft nicht ändern, bedarf aber keiner Festlegung als zwingend zu beachtenden Vorgabe im LEP. Wiederholt werden die Gemeinden in ihrem Selbstbestimmungsrecht nebst ihrer städtebaulichen Planungshoheit immens beschnitten.**

Der LEP lässt an dieser Stelle den Faktor der Flächenverfügbarkeit vermissen. Selbst wenn ein Innenbereichsareal für eine bauliche Nutzung prädestiniert ist, kann z.B. die mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers nicht dazu führen, dass die Bauflächenentwicklung auf Alternativstandorten - nötigenfalls im Außenbereich - verhindert wird.

Die im LEP geforderte Prüf- und Dokumentationspflicht für die Bauflächenwahl wurde und wird von den Gemeinden zweifellos wahrgenommen. Allein auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) werden Entwicklungspotentiale eingehend geprüft und nach allen Maßstäben abgewogen. **Im LEP kann somit auf eine Festlegung zum Auswahlverfahren verzichtet werden.**

Insgesamt ist eine erhebliche Ausweitung bürokratischer Vorgänge im LEP verankert, die Entwicklungsprozesse zeitlich, personell und finanziell verlangsamen, binden und verteuern.

**Der LEP setzt sehr viele Ziele fest, die eine Wiederholung bestehender Rechtsvorschriften, z.B. baurechtlicher Art, darstellt und somit ersatzlos dem LEP entnommen werden können.**

**Es wird daher gefordert, den LEP erheblich zu verschlanken und auf ein Mindestmaß notwendiger Steuerungsfunktionen zu beschränken.**

Die Landesregierung stellt einerseits auf künftig erforderliche Abstimmungsprozesse auf kommunaler Ebene ab, lässt dabei aber die Übertragung entsprechender Verantwortlichkeiten vermissen. Es ist entbehrlich, dass der LEP derart diktatorisch Ziele definiert.

**Die allzu starren Vorgaben sowie die zahlenmäßig und inhaltlich überfrachteten Regelungsfelder im LEP werden eine erhebliche Unflexibilität künftiger Verfahren nach sich ziehen. Dieses ist unbedingt zu vermeiden.**

Der Ressourceneinsatz (Zeit, Geld, Personal usw.) im Vorlauf einer Projektrealisierung steht zu dem Aufwand für die eigentliche Umsetzung in keinem Verhältnis mehr. Der Sinn und Zweck solcher ausartenden Verwaltungsabläufe können weder den Bürgerinnen und Bürgern noch z.B. etwaigen Projektinvestoren vermittelt werden.

### **Regionalplanung**

Das System der von den Gemeinden zu beachtenden übergeordneten Pläne sieht als nachfolgende Stufe zum LEP die Regionalpläne vor. Die beabsichtigte Kommunalisierung der Regionalplanung ist aber noch ungeklärt (LEP S. 10/11 „Einleitung“).

Dieser Kommunalisierungsprozess liegt zeitlich weit hinter der LEP-Erstellung zurück. Es wird unweigerlich zu einer künftigen Geltung des LEP´s bei gleichzeitiger Geltung der noch auf dem LROP aufbauenden Regionalpläne führen. Inhaltliche Widersprüche und planerische Orientierungslosigkeit sind vorprogrammiert. **Eine Parallelisierung der landes- und regionalplanerischen Vorgänge ist daher unbedingt erforderlich.**

### **Infrastruktur**

Zu allen hierunter fallenden Themen des LEP´s, z.B. der Ausbau des ÖPNV, Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und Schaffung eines flächendeckenden Kulturangebotes, kann wegen des Umfangs keine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der LEP bestehende Mängel und Defizite, bspw. bei der Breitbandversorgung, erkennt. Allerdings steht die Frage nach der Glaubhaftigkeit der Beseitigungs- bzw. Verbesserungsabsichten im Raume.

Bei einem Rückgang der Gesamteinwohnerzahlen und einer gleichzeitigen Zunahme der Individualbedarfe der am stärksten wachsenden Gruppe älterer Personen, der mit kostenintensiven Ausstattungsmerkmalen von Einrichtungen zu entsprechen wäre, ist eine (Re-)Finanzierbarkeit der notwendigen Investitionen nicht zu erwarten - erst recht nicht vor der Kulisse leerer Haushaltskassen.

Die im LEP beschriebenen Handlungsfelder sind zwar existent, die diesbezüglichen Zukunftsszenarien verdienen aber nur das Prädikat einer Wunschvorstellung.

**Eine tatsächliche Umsetzung der avisierten Maßnahmen ist weitgehend unrealistisch. Der LEP sollte diese Tatsache in aller Offenheit darstellen.**

### **Tourismus**

**Im Kapitel 7.7.2 des LEP´s lassen sich keine Aussagen über den für den ländlichen Bereich als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu nennenden Tagestourismus finden. Demzufolge fehlt jeglicher Ansatz einer angemessenen Berücksichtigung und**

**Gewichtung beim Ausbau oder der Schaffung solcher touristischen Ziele.** Es wird lediglich auf die Ebene der Raumordnungsplanung verwiesen, auf der es möglich sein soll, entsprechende Vorbehaltsgebiete auszuweisen.

Als Voraussetzung dafür bestimmt der LEP allerdings günstige naturräumliche, landschaftliche und infrastrukturelle Ist-Situationen. Diese Bedingungen stellen, wie allzu oft im LEP, eine unnötige Hürde dar. Ohne das Vorhandensein von attraktiven Merkmalen, die erst das Interesse von Besuchern wecken, würde es zweifelsohne gar nicht zu der Entwicklung eines touristischen Anziehungspunktes kommen. **Der LEP muss folglich keinen Katalog, und vor allem nicht mit nur drei Komponenten beinhalten, an denen sich die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes messen lassen soll.**

**Der LEP soll auch hier dem örtlichen Entscheidungsträger die Kompetenz zuerkennen, eigenverantwortlich Ideen und Lösungen entwickeln zu können.**

Im Übrigen ist die Schaffung oder Anpassung infrastruktureller Einrichtungen, z.B. von Verkehrs-

wegen, oft erst eine Folge des touristischen Zulaufes. Eine angemessene Bestandssituation im Vorgriff, für manchmal auch erst sukzessiv wachsende touristische Einrichtungen, ist folglich kontraproduktiv.

### **Fazit**

**Die Themenfelder des LEP's sind derart umfangreich und teilweise unübersichtlich, dass**

**nicht zu jedem Punkt eine Stellungnahme ergehen kann. Dieses wäre aber erforderlich, um die Wirkungen der künftigen Regelungen transparent zu machen. Wie bereits mehrfach erwähnt, ist es aber ohnehin dringend notwendig, den LEP auszudünnen. In diesem Zuge ist eine Neugliederung unabdingbar.**

**Als schwerwiegendster Kritikpunkt ist der Versuch einer tiefgreifenden Einflussnahme auf jedes Tätigkeitsfeld der ländlichen Gemeinden hervorzuheben. Der LEP sollte genau Gegenteiliges vorsehen und ausschließlich eine richtungsweisende Funktion erfüllen.**

**Der LEP soll sämtlichen Konstellationen der Problemanalyse, der Lösungsfindung und Projektumsetzung einen Freiraum für Ideenreichtum lassen bzw. geben.**

**Nach einer gründlichen Überarbeitung des LEP's muss den Gemeinden erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben werden. Ein bis zum Jahr 2025 ausgerichtetes Planwerk, welches auf lange Sicht die Geschicke jeder einzelnen Gemeinde und damit des gesamten Landes maßgeblich beeinflusst, kann nicht nach nur einem einzigen Beteiligungsverfahren zum Abschluss gebracht werden !**

**Zu Pkt. 8: Übernahme der Hallenbenutzungsentgelte 2007 für den TSV Breitenberg**

**Beschluss:**

Die Gemeinde Kronsmoor erklärt sich damit einverstanden, für 2007 anteilige Hallenbenutzungsentgelte in Höhe von 751,36 € zu übernehmen. Auf diesen Betrag ist der schon ausgezahlte Zuschuss für den Sportbetrieb in Höhe von 224,96 € anzurechnen, so dass noch ein Betrag in Höhe von 526,40 € ausgezahlt wird. Der überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig –**

**Zu Pkt. 9: Herstellung eines Schmutzwasserhausanschlusses für die Leichenhalle**

hier: Gewährung eines Zuschusses an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Breitenberg

**Beschluss:**

Die Gemeinde Kronsmoor gewährt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Breitenberg für die Herstellung des Schmutzwasserkanalanschlusses einen einmaligen Zuschuss in Höhe des Betrages, der sich aus der Kostenverteilung im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden errechnet. Einer über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig –**

**Zu Pkt. 10: Mitteilungen und Anfragen**

Herr Heiko Ralfs tauscht bei Ausfall eines Leuchtmittels einer Straßenlampe die ganze Leuchte (Leuchtmittel einschl. Gehäuse) aus.

Die Gemeinde Kronsmoor hat 21 Lampen im Gemeindegebiet.